

Facharzt/Fachärztin für Kinderheilkunde



Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Leipziger Str. 44
39120 Magdeburg

Telefon: +49 391 67-13900
Telefax: +49 391 67-13902

www.ikc.ovgu.de

Bereich Pathobiochemie

Leiter: Prof. Dr. med. Dr. rer. nat.
Andreas Gardemann
Telefon: +49 391 67-13640
Telefax: +49 391 67-13639

Bereich Forschung

Telefon: +49 391 67-13921

Lipidsprechstunde

Telefon: +49 391 67-13901

Neugeborenen-Screening

In Kooperation mit der Pädiatrie
Telefon: +49 391 67-13959
Telefax: +49 391 67-290361
Postfach : 140274, 39043 Magdeburg
ng-screening@med.ovgu.de
www.stwz.ovgu.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom: Unsere Zeichen: Datum:
00.00.0000 xxx 18.08.2016

Betreff: Einführung des Mukoviszidose-Screening (CF-Screening)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der überarbeiteten Kinder-Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wird auch das **Screening auf Mukoviszidose am 01.09.2016** deutschlandweit eingeführt. Damit können alle Neugeborenen, deren **Blutentnahme nach dem 01.09.2016 stattfand** zusätzlich zum Erweiterten Neugeborenen-Screening vom CF-Screening profitieren.

Das Screening auf Mukoviszidose ist, wie das Erweiterte Neugeborenen-Screening, eine Reihenuntersuchung. Als Ergebnis kann der Verdacht auf eine Mukoviszidose vorliegen. Die endgültige Diagnosestellung wird in jedem Fall in einer spezialisierten CF-Ambulanz gestellt und nicht im Screening-Labor.

Mit Beginn des Mukoviszidose-Screenings kommen neue Aufgaben auf die Einsender des Neugeborenen-Screenings und das Screening-Labor zu. Aktuelle Informationen und Dokumente erhalten sie jederzeit auf unsere Homepage: www.stwz.ovgu.de

Hier die wichtigsten Informationen für Sie in Kürze:

- Eine Blutabnahme für alle Screening-Zielkrankheiten (36 - 72. Lebensstunden):
 - Voraussetzung ist eine **gute und ausreichend betropfte Screening-Karte** (benötigt werden zwischen 6 und 12 Stanzlänge a` 3,3mm Durchmesser)
- **Neue Einverständnis-Erklärung ab 01.09.2016** über das Erweiterte Neugeborenen-Screening, Mukoviszidose-Screening und Hörscreening muss von den Eltern unterschrieben werden und verbleibt im Archiv der Entbindungsklinik
 - zwei A4 Seiten
 - mit Zustimmung für die einzelnen Screening-Programme
- Zur Unterstützung der Aufklärung der Eltern gibt es einen neuen **Elterninformations-Flyer**



- Abrechnung erfolgt wie bisher direkt über die gesetzlichen Krankenkassen/Ersatzkassen per Laborüberweisungsschein mit folgender Anforderung:
 - Erbitte Neugeborenen-Screening
 - **Erbitte CF-Screening**
- Ein Labor-Befund für alle Screening-Zielkrankheiten mit drei möglichen CF-Ergebnissen:
 - **1. CF-Screening unauffällig**
 - **2. CF-Screening Ergebnis folgt** - CF-Screening ist noch nicht abgeschlossen, der Endbefund folgt in 1 bis 3 Wochen
 - **3. CF-Screening auffällig** - Kind muss in einer CF-Ambulanz zum Schweißtest vorgestellt werden. Hierfür werden dem Einsender die Kontaktdaten zertifizierter CF-Ambulanzen zur Verfügung gestellt:
<https://muko.info/ueber-mukoviszidose/neugeborenen-screening/zentren.html>

- Für den Fall der Ablehnung gibt es ein **neues Feld auf der Rückseite** der Screening-Karte, mit der Möglichkeit der Ablehnung von einzelnen Screening-Programmen (alte Screeningkarten können in der Übergangsphase weiterverwendet werden – hier eine Ablehnung handschriftlich vermerken)

Keine Einwilligung für:

- Neugeborenen-Screening
- Mukoviszidose-Screening
- Hörscreening

- Hebammen dürfen, wie bisher, in Ausnahmefällen auch ohne Auftrag durch einen Kinderarzt/Kinderärztin Blut für das Neugeborenen-Screening abnehmen, um schweren Schaden vom Kind abzuwenden (Gefahr in Verzug).
- Hebammen dürfen ohne Kinderarzt/Kinderärztin **kein Blut für das CF-Screening** abnehmen. Außer eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
 - eine Frühabnahme in der Klinik wurde entnommen
 - die Aufklärung und Einwilligung erfolgte in der Entbindungsklinik (bei ambulanten Entbindungen)
 - **ein Auftrag durch einen/eine Kinderarzt/Kinderärztin oder durch die Entbindungsklinik liegt vor (Formular: Beauftragung einer Hebamme durch einen Arzt)**
- **Enge Zusammenarbeit zwischen Kinderarzt/Kinderärztin und Hebamme gewünscht**
 - Hebammen sind in der Regel näher am Neugeborenen und entnehmen das Blut für die Trockenblutkarte in der Regel zeitgerecht und eher als der/die niedergelassene Kinderarzt/Kinderärztin
 - Mütter gehen in der Regel zu spät zur U-Untersuchung, im Durchschnitt ist das Kind dann 9 Tage alt und somit zu alt um vom Neugeborenen-Screening bestmöglich zu profitieren
 - Der/die niedergelassene Kinderarzt/Kinderärztin wird gebeten, die nachsorgende Hebamme mit der Blutentnahme zu beauftragen. Formular: Beauftragung einer Hebamme durch einen Arzt) und somit die rechtzeitige Blutabnahme zu erleichtern.
- Der/die Kinderarzt/Kinderärztin muss bei der U-Untersuchung von Neugeborenen im U-Heft prüfen ob das Neugeborenen-Screening und das CF-Screening erfolgt ist
 - Das CF-Screening kann bis zu einem Alter von 3 Wochen nachgeholt werden

Beiliegende Anlagen als Kopiervorlage:

1. Neue Einverständnis-Erklärung für die Eltern
2. Formular: Beauftragung einer Hebamme durch einen Arzt

Mit freundlichen Grüßen

Labor für Neugeborenen-Screening
Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie